

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
für Master-Studiengänge**

Vom 30. Juni 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2015 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 30. Juni 2015 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 4 wird wie folgt ersetzt:

„§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil“
 - b) Die Zeile zu § 15 wird wie folgt ersetzt:

„§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:

„§ 4 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester bzw. praxisorientierter Studienteil“
 - b) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Für einige der unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Studiengänge ist ein verpflichtendes Praxissemester bzw. ein praxisorientierter Studienteil vorgesehen.“

3. In § 6 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Anmeldungen zu Prüfungen des Sprachenzentrums können abweichende Regelungen gelten.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Prüfungen können unter Nutzung elektronischer Umgebungen zum Beispiel in Form von E-Klausuren abgehalten werden.

(4) Prüfungen können Inhalte umfassen, die teilweise oder ausschließlich elektronisch bereitgestellt werden sowie die mit elektronischen Mitteln zu erarbeiten sind. Die Teilnahme an E-Learning-Aktivitäten kann verpflichtender Bestandteil der Prüfungsleistung sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten erfolgt durch den jeweiligen Dozenten. Die Frist kann ein Mal verlängert werden. Eine nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist abgegebene schriftliche Arbeit hat eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ (oE) zur Folge.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Darüber hinaus ist eine zweite Wiederholung (Drittversuch) zulässig, wenn der Studierende dem Prüfungsamt nachweist, dass sie bzw. er eine Studienfachberatung absolviert hat. Die Studienfachberatung erfolgt durch einen fachspezifischen Professor der Hochschule. Ein Protokoll über das Gespräch ist in der Studierendenakte abzulegen. Die zweite Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungsleistungen (Drittversuch) erfolgt spätestens in dem auf den zweiten Fehlversuch folgenden Studiensemester. Hierfür ist bis zum Ablauf der in § 6 Absatz 2 genannten Anmeldefrist (eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode) der schriftliche Nachweis über das studienfachliche Beratungsgespräch beim Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Prüfungsberechtigung im Hinblick auf den Drittversuch wird von Amts wegen festgestellt. Erfolgt der Nachweis über das in Absatz 2 geforderte studienfachliche Beratungsgespräch nicht bis zum Ablauf der Prüfungsanmeldefrist des in Absatz 2 genannten Prüfungszeitraums, gilt der Drittversuch als nicht angetreten und wird mit „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen mit „ohne Erfolg“ bewertet.

- (4) Wird die Prüfungsleistung im Drittversuch mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
 - (5) Eine dritte Wiederholung (Viertversuch) einer Prüfungsleistung ist nicht möglich. Ein darauf zielender Antrag ist unzulässig.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 6 und 7.
 - d) Im neuen Absatz 7 wird der Begriff „Absatz (2)“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienleistungen“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt ersetzt:
„Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis kenntlich gemacht.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Studienleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
8. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Prüfungsausschussvorsitzenden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
9. § 22 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
- „(2) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens eine Bewertung erfolgt durch einen Professor der Hochschule nach § 21 Absatz 3. Dieser soll auch der betreuende Professor der Master-Thesis sein. Die andere Bewertung erfolgt durch den Zweitbetreuer. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“

10. § 23 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Das Modul und die Note werden auf Antrag auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 24 Absatz 3).“

12. In § 24 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zusätzlich findet im Zeugnis für die Gesamtnote das ECTS-Bewertungssystem Anwendung. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (dabei sollte die Kohorte mindestens die Zahl 50 haben):

- A beste 10 %
- B nächste 25 %
- C nächste 30 %
- D nächste 25 %
- E nächste 10 %

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 3 das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Die Tabelle zu Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Modul „Management für Ingenieure“ (Modul-Nr. EIM-04) werden bei der Lehrveranstaltung „Führungs- und Organisationslehre“ die 2 Credits vom 2. Semester in das 1. Semester übertragen.
- bb) Im Modul „Marketing für Ingenieure“ (Modul-Nr. EIM-05) wird die Prüfungsleistung „RE(1/3)+M(2/3)“ durch die Prüfungsleistung „RE(1/2)+M(1/2)“ ersetzt.
- cc) Das Modul „Masterarbeit“ (Modul-Nr. EIM-06) wird wie folgt ersetzt:

EIM-06	Masterarbeit	30	E+I2210	Master-Thesis	WA	-			28	AA+KO	1
			E+I2211	Seminar wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren	S	2		2		KO	-

dd) Die Zeile „Summe“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	55			20	17	10	28		
--	-------	----	--	--	----	----	----	----	--	--

ee) Die Vertiefungsmodule werden wie folgt ersetzt:

Vertiefungsmodul Informatik

EIM-14	Informatik	7	E+I2227	Modellgetriebene Softwareentwicklung	V	2		3		K60	1
			E+I2228	Labor Modellgetriebene Softwareentwicklung	L	2		4		PR	-

Vertiefungsmodul Bildbearbeitung

EIM-15	Bildverarbeitung	7	E+I2229	Digitale Bildverarbeitung	V	3	3			K60	1/2
			E+I2230	Dreidimensionale Bildverarbeitung	V	2	3			RE ¹ , K60	1/2
			E+I2231	Labor Digitale Bildverarbeitung	L	1	1			LA	-

Vertiefungsmodul Signalverarbeitung

EIM-16	Signalverarbeitung	7	E+I2232	Digitale Signalverarbeitung II	V	4		5		K90	5/7
			E+I2233	Quellencodierung	V	2		2		M	2/7

Vertiefungsmodul Mikroelektronik

EIM-17	Mikroelektronik	7	E+I2234	VLSI-Design	V	4	4			K90	1
			E+I2235	Labor VLSI-Design	L	2	3			LA	-

Vertiefungsmodul Angewandte Forschung

EIM-18	Angewandte Forschung	7	E+I2236	Labor angewandte Forschung	L	2	7			PR	1
--------	----------------------	---	---------	----------------------------	---	---	---	--	--	----	---

¹ Das unbenotete Referat ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Modul „Projekt“ (Modul-Nr. INFM-05) wird in der Spalte „Art“ der Buchstabe „P“ durch den Buchstaben „L“ ersetzt.

bb) Die Modul-Nr. INFM-06 bis INFM-10 werden wie folgt ersetzt:

INFM-06	Data Mining	5	E+I2117	Data Mining	V	2		2		K60	1
			E+I2118	Praktikum Data Mining	L	2		3		LA	-
INFM-07	Software-Architekturen	5	E+I2110	Software-Architekturen	V	2		2		K60	1
			E+I2111	Seminar Software-Architekturen	S	2		3		RE	-
INFM-08	Parallele Programmierung und Algorithmen	5	E+I2112	Parallele Programmierung und Algorithmen	V	2		2		K60	1
			E+I2113	Praktikum Parallele Programmierung und Algorithmen	L	2		3		LA	-
INFM-09	Seminar	5	E+I2114	Seminar	S	2		5		RE	1
	Wahlpflichtmodule (siehe Absatz 4)	10				8	5	5			
INFM-10	Masterarbeit	30	E+I2119	Master-Thesis	WA	0			28	AA	1
			E+I2120	Kolloquium	S	2			2	KO	1

b) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Die Wahlpflichtmodule mit den Lehrveranstaltungen gehen in gleicher Darstellung wie in Absatz (3) aus dem folgenden Studienplan hervor.“

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C	C		

Wahlpflichtmodule

INFM-11	Embedded und industrielle Netzwerke	5	E+I2205	Embedded und industrielle Netzwerke	V	2	2			K60	1
			E+I2206	Labor Embedded und industrielle Netzwerke	L	2	3			LA	-
INFM-12	Business Process Engineering	5	E+I2115	Business Process Engineering	V	2	2			K60	1
			E+I2116	Praktikum Business Process Engineering	L	2	3			LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	3	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
						SWS	C	C	C		
Wahlpflichtmodule											
INFM-13	Digitale Bildverarbeitung	5	E+I2229	Digitale Bildverarbeitung	V	3	3			K60	1
			E+I2231	Labor Digitale Bildverarbeitung	L	1	2			LA	-
INFM-14	Big Data Analytics	5	E+I2121	Big Data Analytics	V	2		2		K60	1
			E+I2122	Praktikum Big Data Analytics	L	2		3		LA	-
INFM-15	Modellgetriebene Software-Entwicklung	5	E+I2227	Modellgetriebene Software-Entwicklung	V	2		2		K60	1
			E+I2109	Praktikum Modellgetriebene Software-Entwicklung	L	2		3		LA	-

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Grenzlinie“ durch das Wort „Grenzlinien“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Aus didaktisch-theoretischen aber auch aus zeitbudgetbegrenzenden Erwägungen werden exemplarisch zu beleuchtende Kernkompetenzen mit systemwissenschaftlicher Sichtweise gepaart.“

b) Die Tabelle zu Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Digital Image Processing“ (Modul-Nr. CME-08) wird wie folgt ersetzt:

CME-08	Digital Image Processing	4	E+I416	Digital Image Processing	V	3	3	K60	1
			E+I417	DIP Lab	L	1	1	LA	-

bb) Das Modul „Database Online“ (Modul-Nr. CME-10) wird wie folgt ersetzt

CME-10	Online Databases	6	RZ402	Online Databases and Web Applications	V	3	2	K60	1
			RZ 403	Online Databases Lab	L	3	2	LA	-

cc) Im Modul „Wireless and Industrial Communication“ (Modul-Nr. CME-11) wird bei der Lehrveranstaltung „Industrial and Embedded Networks“ der Lehrveranstaltungsnummer „E+I2205“ in „E+I2210“ geändert.

dd) Das Modul „IT-Service management“ (Modul-Nr. CME-12) wird wie folgt ersetzt:

CME-12	IT-Service Management	3	E+I610	IT-Service Management	V	3	2	K60	1
--------	-----------------------	---	--------	-----------------------	---	---	---	-----	---

ee) Das Modul „Interactive Media“ (Modul-Nr. CME-26) wird wie folgt ersetzt:

CME-26	Interactive Media	4	M+I409	Interactive Media	V	2	2	RE	1/2
			M+I410	Interactive Media Lab	L	2	2	LA	1/2

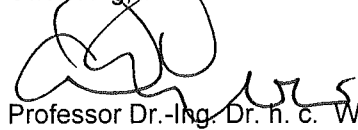
- ff) Im Modul „Management Skills“ (Modul-Nr. CME-41) werden bei den Lehrveranstaltungen „Strategic Management“ und „Marketing“ in der Spalte „Prüfung“ jeweils „K60“ durch „HA“ ersetzt.
 - gg) Im Modul „Internship“ (Modul-Nr. CME-51) wird in der Spalte „Prüfung“ der Eintrag „PA+HA“ durch den Eintrag „PA+BE“ ersetzt.
 - hh) In der Fußnote 6 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:

„Pro ganzem Monat-Vollzeitäquivalent werden 3 Credits vergeben.“
- c) In der Tabelle zu Absatz 13 wird der Name zur Modul-Nr. CME-10 durch „Online Databases“ und der Name zur Modul-Nr. CME-12 durch „IT-Service Management“ ersetzt.
16. In § 38 wird in der Tabelle 2: Pflichtkatalog beim Modul „Logistics & Simulation“ (Modul-Nr. IBC-06) in der Spalte „Gewicht“ jeweils bei beiden Prüfungsleistungen der Buchstabe „e“ ergänzt.

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis einschließlich Nr. 12 treten mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 13 bis einschließlich Nr. 16 treten mit Wirkung zum 1. September 2015 in Kraft und gelten nur für die Studienfänger ab dem WS 2015/16.

Offenburg, 30. Juni 2015



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor